

99108031002000

Heruntergeladen am 01.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1802/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99108031002000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Straßenverkehr; Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten durch die Gemeinde
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Verkehrsüberwachungsdienst
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Fachlich freigegeben am	04.04.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	<a href="http://bundesrecht.juris.de/stvg/_24.html">http://bundesrecht.juris.de/stvg/_24.html</a> <a href="http://bundesrecht.juris.de/stvg/_24.html">http://bundesrecht.juris.de/stvg/_24.html</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-88">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-88</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-88">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-88</a>
Teaser	In Bayern sind neben der Bayerischen Polizei auch die Gemeinden befugt, bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden. Verkehrsüberwachung ist vorrangig darauf ausgerichtet, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
Volltext	<p>Die Gemeinden sind gemäß § 88 Zuständigkeitsverordnung berechtigt, bestimmte Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 StVG) zu verfolgen und zu ahnden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überwachung des ruhenden Verkehrs (z. B. Halte- und Parkverstöße)</li> <li>• Geschwindigkeitsüberwachung</li> <li>• Verkehrsordnungswidrigkeiten von Radfahrern auf Gehwegen</li> <li>• Verstöße gegen folgende Verkehrszeichen Zeichen 220 (Einbahnstraße) in Verbindung mit Zeichen 267 (Verbot der Einfahrt), soweit die Verkehrsordnungswidrigkeit durch Radfahrer begangen wird, Zeichen 237 (Radweg), Zeichen 239 (Gehweg), Zeichen 240 (Gemeinsamer Geh- und Radweg), Zeichen 241 (Getrennter Geh- und Radweg), Zeichen 242.1 und 242.2 (Beginn und Ende einer Fußgängerzone), Zeichen 244.1 und 244.2 (Beginn und Ende einer Fahrradstraße), Zeichen 325.1 und 325.2 (Beginn und Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs).</li> </ul> <p>Gemeinden können Verkehrsüberwachung eigenständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden betreiben (z. B. Beteiligung an einem Zweckverband).</p>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal